

Satzung des Schwimmsportvereines Wildau (SSV Wildau)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schwimmsportverein Wildau e.V.“ (SSV Wildau e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Wildau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Cottbus eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Förderung des Schwimmsportes und der allgemeinen Jugendarbeit. Ziel ist das Erlernen und Verbessern der Schwimmtechniken auf breiter Grundlage. Der Verein fördert den Schwimmsport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport.
 - b) Der Verein wahrt parteilose Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Rassen und Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er wendet sich gegen Diskriminierung von Personen und Gruppen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer körperlichen und geistigen Behinderung sowie gegen jede Form von Gewalt.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) die regelmäßige Durchführung des Trainings,
 - b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogrammes für alle Trainingsgruppen,
 - c) die Durchführung von Vereinsveranstaltungen und
 - d) die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Brandenburg e.V.,
 - b) Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.,
 - c) Landesschwimmverband Brandenburg und
 - d) Deutschen Schwimmverband.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als rechtsverbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände

nach Abs. 1. Sofern das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Abs. 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) Ehrenmitgliedern
4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in einer besonderen Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird mit der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes auf dem Aufnahmeformular bestätigt.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres. Der Austritt muss mindestens 6 Wochen vor dem 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von finanziellen Verpflichtungen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Dies bezieht sich auch auf die Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag sowie eine vom Verein festgelegte Aufnahmegebühr vom Mitglied innerhalb in der Beitragsordnung geregelter Fristen zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Einzelheiten dazu legt die Beitragsordnung fest.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Durch die Mitgliederversammlung werden die durch den Vorstand erarbeiteten Veränderungen in der Beitragsordnung bestätigt.
7. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können durch den Vorstand Umlagen erhoben werden.

§ 10 Aktive Beteiligung an der Vereinsarbeit

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf die Teilnahme am Training und an den Vereinsveranstaltungen.
2. Jedes Mitglied hat ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Mitgliedschaft von mindestens 6 Monaten).
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einbringung von Vorschlägen und Hinweisen zur Verbesserung des Vereinslebens.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Antwort bei Eingaben, Fragen und Kritiken.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung einzuhalten.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie zu fairem, ehrlichem, sportlichem Verhalten und sorgsamem Umgang mit den Einrichtungen und Geräten des Vereins.
7. Jedes Mitglied hat die Pflicht zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages und zur Bekanntgabe bei Änderung seiner Anschrift oder Bankverbindung. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter für Beitragszahlungen.

8. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Weisungen der Trainer und Verantwortlichen einzuhalten.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand und
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 b und c dieser Satzung können für ihre geleistete Tätigkeit einen Aufwendungsersatz in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten. Diese Aufwandsentschädigung hat sich an den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu orientieren und soll begründet und nicht unangemessen hoch sein.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann daran teilnehmen und hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung erfolgt nur durch den Gesamtvorstand per Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden können. Satzungsänderungen oder Auflösungen sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorständen,
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
9. Wahl der Delegierten zu den Verbandstagen,
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeisterund mindestens 1 Beisitzern.
Weitere Mitglieder können nach Bedarf in den Vorstand gewählt werden (z.B. Sportwart, Jugendwart).
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind für seine Tätigkeit bindend. Er ist in der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand von sich aus vornehmen.
3. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Vorbereitung von Beschlüssen zur Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,

- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste und
 - g) Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vertreters. Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
 6. Zum Mitglied des Gesamtvorstandes kann gewählt werden, wer Vereinsmitglied, volljährig und geschäftsfähig ist.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der gesetzliche Vorstand gemäß BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
3. Jeweils zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Finanzgeschäfte können auch allein vom Schatzmeister vorgenommen werden.
5. Ehepartner und Verwandte 1. Grades können nicht gleichzeitig im geschäftsführenden Vorstand sein.

§ 17 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnung

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Beitragsordnung,
- b) Arbeitsordnung,
- c) Ehrenordnung,
- d) Geschäftsordnung,
- e) Jugendordnung,
- f) Finanzordnung.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Kassenordnung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die gesetzlichen Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 28. November 2012 beschlossen, 1. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 14. Februar 2013, 2. Änderung durch die Mitgliederversammlung am 17. März 2016.